

3. Bereich der Zeitgeschichte

Wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, wird es in Zukunft bei der Entscheidung, ob die Abbildungsfreiheit nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gegeben ist, nicht oder nur noch **begrenzt** auf den **Begriff der Person der Zeitgeschichte** ankommen, sondern im Wege einer einzelfallbezogenen Abwägung über das Vorliegen eines Bildnisses aus dem Bereich der Zeitgeschichte zu entscheiden sein.¹³³ Der BGH stellt nach neuester Rechtsprechung bei der jeweiligen Bildnisnutzung darauf ab, ob ein „legitimes Informationsinteresse“ besteht, da über ein „Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung“ berichtet wird. Der Begriff der Person der Zeitgeschichte ist daher nicht mehr von der Relevanz, die er in der bisherigen Literatur und Rechtsprechung hatte. Dennoch soll ein Überblick über die bisherige Rechtsprechung zu den Begriffen absolute und relative Person der Zeitgeschichte gegeben werden, da sie als Auslegungsmodelle nach wie vor in der BGH-Rechtsprechung Erwähnung finden. Wie aufgezeigt werden wird, wird insbesondere die Rechtsprechung zur relativen Person der Zeitgeschichte noch von Relevanz sein.

a) Personen der Zeitgeschichte. In Zukunft wird es nicht mehr auf die unbedingte Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte ankommen. Eine prominente Person, die bisher absolute Person der Zeitgeschichte war, ist hier nach nicht mehr per se wegen ihrer herausgehobenen Stellung interessant, bzw. hat Nachrichtenwert, insbesondere aus sich heraus bereits Abbildungswert. Vielmehr kommt es ähnlich wie bei der relativen Person der Zeitgeschichte darauf an, in welchem Zusammenhang über sie berichtet wird, bzw. sie abgebildet wird.¹³⁴ Der BGH formuliert sogar konkret, dass es unbeschadet der Frage, ob das Bild eine relative oder eine absolute Person der Zeitgeschichte im Sinne der bisherigen Rechtsprechung darstellt, es sich jedenfalls um eine in der Öffentlichkeit bekannte Person handeln muss.¹³⁵ Hinzu kommen muss dann noch nach neuester Rechtsprechung, dass die Berichterstattung ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung betrifft. Bei der **absoluten Person der Zeitgeschichte** reichte bisher **zumeist der prominente Status als zeitgeschichtliches Ereignis aus, um sie abzubilden**. Begrenzt war dies nur durch die berechtigten Interessen wie Intim- und Privatsphäre. Wenn der BGH jetzt in seinen neuen Entscheidungen neben dem Prominentenstatus regelmäßig ein besonderes Ereignis und damit eine zusätzliche zeitgeschichtliche Relevanz für die zulässige Berichterstattung fordert, unterscheidet sich die absolute Person der Zeitgeschichte und die relative Person der Zeitgeschichte nicht mehr. Voraussetzung ist zunächst, dass es sich überhaupt um eine „Person der Zeitgeschichte“ handelt. Dies ist der Begriff, den der BGH in seinen neuesten Urteilen verwendet.¹³⁶

Unter **Personen der Zeitgeschichte** fallen zunächst solche Personen, die im Bereich **Sports**, der **Politik**, der **Kultur**, der **Wirtschaft** oder der **Gesellschaft** insgesamt Zeitgeschichte machen und **über ihren Tod hinaus im Blickpunkt des Interesses** stehen werden, daneben alle Personen, **die durch ein bestimmtes Ereignis (Straftat, Unglücksfall, Gerichtsprozess)** für einen bestimmten Moment in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses gerückt sind.

In der bisherigen Rechtslage wurde wie dargelegt zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte unterschieden.¹³⁷

¹³³ BVerfG AfP 2008, 163, 169. Vgl. im Einzelnen unten Rn. 61.

¹³⁴ So ausdrücklich Müller ZRP 2007, 173.

¹³⁵ Vgl. BGH AfP 2007, 121, 123. Vgl. im Einzelnen unten Rn. 59.

¹³⁶ Vgl. *Klass* AfP 2007, 517, 522; BGH AfP 2007, 121; BGH AfP 2007, 208; BGH AfP 2007, 472; BGH AfP 2007, 475.

¹³⁷ *Neumann-Duesberg* JZ 1960, 114; *Wanckel*, Foto- und Bildrecht, Rn. 184; *Wenzel/v. Strobl-Alberg*, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 8, Rn. 8; *Schricker/Götting*, Urheberrecht, § 60/§ 23 KUG, Rn. 19.

- 40 aa) **Absolute Person der Zeitgeschichte.** Als **absolute Person der Zeitgeschichte** wurden danach Personen angesehen, die durch Geburt, Stellung, Leistung oder ihr sonstiges Verhalten außergewöhnlich aus dem Kreis der Mitmenschen herausragen.¹³⁸

Bei absoluten Personen der Zeitgeschichte bestand nach Auffassung des BGH ein generelles Informationsinteresse ohne aktuellen Anlass.¹³⁹ Danach setzte die einwilligungsfreie Veröffentlichung absoluter Personen der Zeitgeschichte keinen Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis voraus, das im öffentlichen Interesse stand. Vielmehr war die Person selber hier das zeitgeschichtliche Ereignis. Die Bildnisveröffentlichung war darüber hinaus nicht darauf beschränkt, die absoluten Personen der Zeitgeschichte bei öffentlichen Auftritten zu zeigen. Vielmehr durften Bilder auch außerhalb der jeweiligen Funktion veröffentlicht werden. Begrenzt wurde dieses lediglich durch § 23 Abs. 2 KUG, wonach die berechtigten Interessen wie Privat- und Intimsphäre mit abzuwägen sind.¹⁴⁰

Nach der **früheren Rechtsprechung** gehörten zu den **absoluten Personen der Zeitgeschichte Politiker** wie Joschka Fischer,¹⁴¹ Gerhard Schröder,¹⁴² Willy Brandt,¹⁴³ Franz-Josef Strauß,¹⁴⁴ **Führungspersönlichkeiten der Wirtschaft**,¹⁴⁵ **Sänger** wie Udo Lindenberg,¹⁴⁶ Nena,¹⁴⁷ Caterina Valente,¹⁴⁸ Back Street Boys,¹⁴⁹ Marius Müller-Westernhagen,¹⁵⁰ Nina Hagen,¹⁵¹ **Schauspieler** wie Paul Dahlke,¹⁵² die Schauspieler der Fernsehserie Familie Schölermann,¹⁵³ Joachim Fuchsberger,¹⁵⁴ **Sportler**¹⁵⁵ sowie **Angehörige fürstlicher Häuser**.¹⁵⁶

Bei Personen, die für einen gewissen Zeitraum einen besonders in der Öffentlichkeit stehenden Beruf ausüben wie **Moderatoren, Soap- und Telenoveldarsteller, Nachrichtensprecher**, darf nicht allein aufgrund der temporären Prominenz automatisch von einer absoluten Person der Zeitgeschichte ausgegangen werden. Nicht selten verflüchtigt sich der Bekanntheitsgrad, wenn die Personen nicht mehr auf dem Bildschirm zu sehen sind.¹⁵⁷

- 41 bb) **Relative Person der Zeitgeschichte.** Anders als bei absoluten Personen der Zeitgeschichte, bei welchen die bloße Prominenz als zeitgeschichtliches Ereignis nach bisheriger Rechtslage ausreichte, musste auch nach altem Recht **bei relativen Personen der Zeitgeschichte ein bestimmtes zeitgeschichtliches Ereignis** hinzukommen, welches das Interesse der Öffentlichkeit geweckt hat. Bei absoluten Personen der Zeit-

¹³⁸ Schrickler/Götting, a.a.O.

¹³⁹ Vgl. BGH NJW 1996, 1128, 1129 m.w.N.

¹⁴⁰ Vgl. zur früheren Rechtslage bei absoluten Personen der Zeitgeschichte: *Wenzel/v. Strobl-Albeg*, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 8, Rn. 10.

¹⁴¹ KG Berlin AfP 2007, 573.

¹⁴² LG Berlin AfP 2003, 176.

¹⁴³ BGH AfP 1996, 66.

¹⁴⁴ OLG München NJW-RR 1990, 1327.

¹⁴⁵ BGH ZUM 1994, 431.

¹⁴⁶ KG UFITA Bd. 90 (1981), 163.

¹⁴⁷ BGH NJW-RR 1987, 231.

¹⁴⁸ BGHZ 30, 7.

¹⁴⁹ OLG Hamburg AfP 1999, 486.

¹⁵⁰ OLG Hamburg WRP 1995, 124 ff.

¹⁵¹ LG Berlin AfP 2001, 246, 247.

¹⁵² BGHZ 20, 345.

¹⁵³ BGH GRUR 1961, 138.

¹⁵⁴ BGH AfP 1992, 149, 150.

¹⁵⁵ RGZ 125, 80 – *Till Harder*; BGH GRUR 1968, 652 – *Liga-Spieler*; BGH GRUR 1979, 425 – *Fußballspieler*; BGH GRUR 1979, 732 – *Fußballtor*; OLG Frankfurt/Main ZUM 1988, 248 – *Boris Becker*.

¹⁵⁶ BGH AfP 1996, 138; BGH AfP 1996, 140 – *Caroline von Monaco*.

¹⁵⁷ Vgl. hierzu auch *Wanckel*, Foto- und Bildrecht, Rn. 185.

geschichte stand demnach die Person als zeitgeschichtliches Ereignis im Mittelpunkt, bei relativen Personen der Zeitgeschichte das Ereignis.

Da der BGH wie das Bundesverfassungsgericht wie aufgezeigt die Rechtsfigur der absoluten Person der Zeitgeschichte im Ergebnis aufgegeben haben und regelmäßig ein besonderes Ereignis und damit eine neben dem Prominentenstatus zusätzliche zeitgeschichtliche Relevanz für die Zulässigkeit der Abbildung verlangen, gibt es im Sinne der bisherigen Definitionen im Ergebnis nur noch „relative Personen der Zeitgeschichte“.¹⁵⁸ Insofern kann die diesbezügliche bisherige Rechtsprechung auch in größerem Umfang zur Anwendung kommen und bei der Interessenabwägung herangezogen werden als die zur absoluten Person der Zeitgeschichte.

Die Abbildungsfreiheit wird nach der bisherigen Lehre bei der relativen Person der Zeitgeschichte begrenzt durch die Voraussetzungen des „**Ereignisbezuges**“ und der „**Aktualität**“.¹⁵⁹ Erforderlich ist daher ein bestimmtes Geschehen, welches die jeweilige dann relative Person der Zeitgeschichte in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rückt. Es ist mithin das zeitgeschichtliche Ereignis selbst, das die Person, die hiermit im Zusammenhang steht, zur relativen Person der Zeitgeschichte macht.¹⁶⁰ Nicht erforderlich ist daher, dass die relative Person der Zeitgeschichte vor der Bildveröffentlichung bereits bekannt ist.¹⁶¹ Bei relativen Personen der Zeitgeschichte ist die Abbildungsfreiheit jedoch zeitlich befristet. Mit Wegfall des Informationsinteresses entfällt die sogenannte „Aktualität“.¹⁶² Dieses ist der Fall, wenn zu einem Zeitpunkt die Erinnerung an das maßgebliche Ereignis für die Öffentlichkeit keine Rolle mehr spielt.¹⁶³

Im Laufe der Jahre haben sich zu dem Begriff der relativen Person der Zeitgeschichte in der Rechtsprechung Fallgruppen entwickelt, die im Folgenden kurz aufgezeigt werden:

(1) Temporäre berufsbezogene Prominenz. Nicht jeder **Schauspieler, Sänger** **42** oder **Sportler** ist automatisch eine absolute Person der Zeitgeschichte. Zwar wurde dies für bestimmte Personen wie Udo Lindenberg, Nena, Caterina Valente, Nina Hagen, Joachim Fuchsberger, Paul Dahlke oder Boris Becker durch die Rechtsprechung ausdrücklich festgestellt. Hierbei handelt es sich jedoch jeweils um Prominente, die über längere Zeit durch ihr künstlerisches oder sportliches Wirken im Blickpunkt der Öffentlichkeit standen und damit Teil der Kulturgeschichte des Landes wurden. Anders sind die Fälle von durch das Fernsehen oder die sonstige Unterhaltungsindustrie für einen bestimmten Zeitraum bekannt gewordenen Persönlichkeiten zu beurteilen. Gerade in den letzten Jahren ist es offensichtlich, dass Personen durch **Castingshows, Telenovelas** oder **Soaps** für einen gewissen Zeitraum im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, dann aber, nachdem die Serie abgesetzt wird oder die Teilnehmer aus den Castingshows ausgeschieden sind, **in kürzester Zeit an Bekanntheit verlieren**. Diese sind insofern nur im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Auftritt in den Medien relative Personen der Zeitgeschichte. Sie müssen daher auch nur solche Bildveröffentlichungen hinnehmen, die sie in ihrer jeweiligen Funktion, Rolle bzw. bei einem konkreten Auftritt zeigen.¹⁶⁴

(2) Spektakuläre Kriminal-, Justiz- und sonstige Rechtsfälle. Immer wieder stehen spektakuläre Kriminalfälle im jeweiligen Stadium – vom Ermittlungsverfahren bis zur Verurteilung – im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Inwiefern hier eine Bildberichterstattung über die beteiligten Tatverdächtigen, später Angeklagten bzw. Verurteilten, die **43**

¹⁵⁸ So auch *Wanckel*, Foto- und Bildrecht, Rn. 190.

¹⁵⁹ *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 146.

¹⁶⁰ *Helle*, a.a.O., S. 147.

¹⁶¹ *Helle*, a.a.O., S. 147.

¹⁶² *Helle*, a.a.O., S. 147 ff.

¹⁶³ *Helle*, a.a.O., S. 148.

¹⁶⁴ LG Berlin AfP 1999, 991, wonach eine Schauspielerin aus einer täglichen Serie (konkret „*Gute Zeiten – Schlechte Zeiten*“) nur als relative Person der Zeitgeschichte anzusehen ist; vgl. ebenso LG Berlin AfP 2004, 455.

Opfer und die anderen an den Prozessen beteiligten Personen wie Ermittlungsbeamte, Richter und Rechtsanwälte zulässig ist, ist im Einzelfall zu entscheiden:

Straftäter können von vornherein nur relative Personen der Zeitgeschichte sein. Dabei gilt jedoch von vornherein, dass **Täter von „Allerweltstaten“** keine relative Person der Zeitgeschichte sind. Der „normale Straftäter“, der Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist, hat grundsätzlich ein Recht darauf, vor der Öffentlichkeit anonym zu bleiben.¹⁶⁵ Erforderlich ist vielmehr, dass die **Schwere der Straftat**, die **Person des Täters** oder **besondere Umstände**, die die Tat deutlich aus dem Kreis der alltäglichen Kriminalität herausheben, den Täter oder auch den Tatverdächtigen zur relativen Person der Zeitgeschichte machen.¹⁶⁶ Bei der Abbildung von bloßen Tatverdächtigen sind die Grundsätze der Verdachtberichterstattung zu berücksichtigen. Es ist deutlich zu machen, dass es sich bei dem Vorwurf um einen bloßen Verdacht handelt. Ansonsten führt die zusätzliche Bildveröffentlichung zu einer besonderen Stigmatisierung. Darüber hinaus gilt, dass zum Zeitpunkt des bloßen Tatverdachts gegen eine Person diese erheblich seltener als relative Person der Zeitgeschichte anzusehen ist, als Personen, gegen die bereits eine Anklage vorliegt oder eine Verurteilung erfolgt ist.¹⁶⁷ In Ausnahmefällen kann indes bereits die Verbreitung eines Bildnisses eines Tatverdächtigen zulässig sein, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Aufklärung und Darstellung des Falls besteht.¹⁶⁸ Dies betrifft etwa die bekanntesten Fälle der Fernsehfangung im Format „*Aktenzeichen XY*“.¹⁶⁹ **Jedenfalls für Fälle der Schwerkriminalität, wenn der Täter der Tat dringend verdächtig ist, ist dieser bereits in diesem Stadium relative Person der Zeitgeschichte.**¹⁷⁰ Nach einer Verurteilung ist das Resozialisierungsinteresse zu berücksichtigen. Auch in Fällen besonders schwerwiegenden Taten, die in die Kriminalgeschichte der Bundesrepublik Deutschland eingegangen sind, verlieren die Täter nach geraumer Zeit die Eigenschaft als relative Person der Zeitgeschichte und können beanspruchen, dass nicht mehr identifizierend über sie berichtet wird.¹⁷¹ Eine Ausnahme hiervon sind die **Terroristen der RAF**. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei ihren Taten um solche handelt, die in „einzigerartiger Weise die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland geprägt haben und an denen daher auch noch heute ein derartiges zeitgeschichtliches Interesse besteht, dass über sie berichtet werden darf“.¹⁷² Im Kontext ihrer Straftaten sind daher RAF-Terroristen auch noch heute als relative Person der Zeitgeschichte anzusehen, so dass insbesondere die früheren Fahndungsfotos aus den 70er und 80er Jahren als Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte auch noch heute veröffentlicht werden dürfen.¹⁷³

- 44 Die **Opfer spektakulärer Verbrechen** sind nach herrschender Meinung grundsätzlich nicht als relative Personen der Zeitgeschichte anzusehen.¹⁷⁴ Das gilt auch für Opfer von spektakulären Unglücksfällen. Sie genießen den besonderen Schutz der Rechtsordnung. Ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Abbildung eines Opfers ist daher nur in ganz besonderen Ausnahmefällen überhaupt anzuerkennen. So dürfe die Ausstrahlung der Bilder des von der RAF entführten Arbeitgeberpräsidenten

¹⁶⁵ Wenzel/v. Strobel-Albeg, Kap. 8, Rn. 21; Prinz/Peters, Medienrecht, Rn. 853; Schrickel/Götting, Urheberrecht, § 60/§ 23 KUG; Wanckel, Foto- und Bildrecht, Rn. 196.

¹⁶⁶ Vgl. Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 159.

¹⁶⁷ Wanckel, Foto- und Bildrecht, Rn. 195; Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 157.

¹⁶⁸ Wenzel/v. Strobel-Albeg, Kap. 8, Rn. 22.

¹⁶⁹ OLG Frankfurt/Main NJW 1971, 47 – *Aktenzeichen XY* ungelöst.

¹⁷⁰ OLG Frankfurt/Main a.a.O.; Wenzel/v. Strobel-Albeg, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 8, Rn. 22.

¹⁷¹ BVerfG GRUR 1973, 541 – *Lebach*; Schrickel/Götting, Urheberrecht, § 23 KUG/§ 60 UrhG, Rn. 36; Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 158.

¹⁷² LG Berlin AfP 2007, 282, 284 – *RAF-Terroristin*.

¹⁷³ LG Berlin a.a.O.

¹⁷⁴ Wenzel/v. Strobel-Albeg, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 8, Rn. 23; Prinz/Peters, Medienrecht, Rn. 854.

Hanns–Martin Schleyer einen solchen Ausnahmefall darstellen. Die Veröffentlichung von Bildern eines Opfers des Inzest–Täters von Amsdetten ist demgegenüber unzulässig, auch wenn sie massenhaft und weltweit erfolgt ist. Es besteht kein öffentliches Interesse daran zu erfahren, wie das weibliche Opfer kurze Zeit vor dem Beginn des 24-jährigen Martyriums ausgesehen hat.

Ebenso entschied das Hanseatische Oberlandesgericht, dass das Opfer eines Mordversuchs grundsätzlich Anspruch darauf hat, dass das an ihm begangene Verbrechen nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens und der Berichterstattung in der Presse nicht auch noch zum Gegenstand eines Fernsehfilms gemacht wird.¹⁷⁵

Auch die Parteien von die Öffentlichkeit interessierenden **Zivil- und Verwaltungsverfahren** können relative Personen der Zeitgeschichte sein. Gleiches gilt für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, die in spektakulären Prozessen als Verfahrensbeteiligte auftreten.¹⁷⁶ Allerdings muss es sich um Prozesse handeln, die im besonderen Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Dies gilt nicht für normale Strafverfahren oder übliche Presseprozesse, in welchen Anwälte zumeist die Interessen von Prominenten gegen die Boulevardpresse durchsetzen.¹⁷⁷ So ist etwa der Anwalt als presserechtlicher Vertreter eines Straftäters, dessen Straftat ein zeitgeschichtliches Ereignis darstellt, selbst nicht als relative Person der Zeitgeschichte anzusehen.¹⁷⁸

(3) Familiäre und partnerschaftliche Beziehungen. Nach bisheriger Rechtslage konnten auch familiäre oder partnerschaftliche Beziehungen einer absoluten Person der Zeitgeschichte dazu führen, dass das Familienmitglied bzw. der Lebenspartner relative Person der Zeitgeschichte wurde.¹⁷⁹ Die bloße Eigenschaft als Familienmitglied oder Lebenspartner genüge jedoch für die Abbildungsfreiheit nicht.¹⁸⁰ Nach der sogenannten „**Begleiterrechtsprechung**“ durften Personen, die als **vertraute Begleiter von absoluten Personen der Zeitgeschichte** mit diesen gemeinsam in der Öffentlichkeit auftreten, ihrerseits als relative Personen der Zeitgeschichte abgebildet werden.¹⁸¹ Im ersten vom OLG Hamburg entschiedenen Fall der sogenannten vertrauten Begleitung ging es um ein Bildnis, welches den damaligen Schlagersänger Roy Black Arm in Arm in Begleitung einer Frau bei einem Spaziergang in Hamburg zeigte. Das Oberlandesgericht sah in diesem Fall das Bildnis der Begleiterin als zulässig an.

Unter Berücksichtigung der Veränderung der Rechtsprechung durch die *Caroline*-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der entsprechenden Veränderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts kommt die sogenannte „Begleiterrechtsprechung“ nur noch eingeschränkt zur Anwendung. So müssen in Zukunft die Begleiter von absoluten Personen der Zeitgeschichte nach dem a maiore ad minus-Schluss überhaupt nur die Bildveröffentlichungen dulden, die auch bisher als absolute Person der Zeitgeschichte eingestufte Betroffene nunmehr hinnehmen müssen.¹⁸² Da es auch **Prominente**, die bisher als absolute Person der Zeitgeschichte angesehen wurden, **nicht dulden müssen, dass sie im privaten Alltag, im Urlaub, beim Spaziergang oder Einkaufen abgebildet** werden, wenn mit der Bildveröffentlichung keine zusätzlichen Informationen verbunden sind, als die Abbildung der bloßen Privatheit des Prominenten, **gilt dies erst recht für die sie begleitenden Personen.** Etwas anderes gilt selbstverständlich bei einem öffentlichen Auftritt, bei einer

¹⁷⁵ OLG Hamburg NJW 1975, 649 – *Aus nichtigem Anlass*.

¹⁷⁶ *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rn. 855; *Wenzel/v. Strobel-Albeg*, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 8, Rn. 20; *Schricker/Götting*, Urheberrecht, § 60/§ 23 KUG, Rn. 34.

¹⁷⁷ LG Berlin NJW-RR 2000, 555; *Wenzel/v. Strobel-Albeg*, a.a.O.

¹⁷⁸ LG Berlin NJW-RR 2000, 555.

¹⁷⁹ *Wenzel/v. Strobel-Albeg*, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 8, Rn. 24.

¹⁸⁰ LG Köln AfP 1994, 165 – *Harald Schmidt*.

¹⁸¹ OLG Hamburg AfP 1990, 437 ff.

¹⁸² Vgl. ebenso *Wanckel*, Foto- und Bildrecht, Rn. 203.

Premiere, einem Ball oder einem sonstigen im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Ereignis. Der bloße Umstand, dass eine Frau in Begleitung eines sehr prominenten Sängers durch Rom geht, stellt nach Auffassung des BGH kein zeitgeschichtliches Ereignis im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG dar und macht daher auch die Frau, die den prominenten Sänger begleitet, in diesem Moment nicht zu einer relativen Person der Zeitgeschichte.¹⁸³ Insofern wäre der oben beschriebene *Roy Black*-Fall heute anders zu entscheiden.

48 **Kinder** von Prominenten sind nicht automatisch aufgrund ihrer prominenten Eltern als relative Person der Zeitgeschichte anzusehen.¹⁸⁴ Seit jeher hat daher das Bundesverfassungsgericht auch bei Kindern von Prominenten einen besonderen Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte anerkannt, wonach es Kindern von Prominenten möglich sein muss, unbeobachtet von Medien aufzuwachsen.¹⁸⁵ Nach alter Rechtslage wurde daher die sogenannte Begleiterrechtsprechung auf die Eltern-Kind-Beziehung von absoluten Personen der Zeitgeschichte nicht angewandt. Insofern waren Fotos von Kindern mit ihren prominenten Eltern bei Spaziergängen oder Einkaufsbummeln auch nach der alten Begleiterrechtsprechung nicht zulässig.¹⁸⁶ Etwas anderes gilt dann, wenn es sich um einen gemeinsamen, bewussten Auftritt der Person der Zeitgeschichte mit dem Kind in der Öffentlichkeit handelt¹⁸⁷, etwa bei einem gemeinsamen Auftritt der Familie bei einer öffentlichen Veranstaltung.¹⁸⁸

49 **(4) Kontextneutrale Abbildungen von relativen Personen der Zeitgeschichte.** Umstritten war nach bisheriger Rechtslage bei relativen Personen der Zeitgeschichte, ob von diesen **nur ein Foto** veröffentlicht werden durfte, **das das zeitgeschichtliche Ereignis abbildet** oder ob auch anderes Bildmaterial zulässig war.¹⁸⁹ Die Rede war in diesem Zusammenhang von kontextzugehörigen Aufnahmen im Gegensatz zu kontextfremden Aufnahmen.¹⁹⁰ Nach einer Auffassung durfte bei relativen Personen der Zeitgeschichte aufgrund der Ereignisbezogenheit der Abbildungsfreiheit nur Fotomaterial veröffentlicht werden, welches im Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt wurde.¹⁹¹ Nach anderer Auffassung konnten bei einer Berichterstattung über ein zeitgeschichtliches Ereignis in diesem Zusammenhang die relativen Personen der Zeitgeschichte auch durch Aufnahmen im Bild gezeigt werden, bei welchen es sich um kontextneutrales Bildmaterial handelte, soweit es nicht sinnverfälschend verwendet wurde.¹⁹²

So stelle die Veröffentlichung sogenannter kontextneutraler Abbildungen der Personen keine stärkere Persönlichkeitsbeeinträchtigung dar als ein das zeitgeschichtliche Ereignis wiedergebendes Foto. Dies ist vor allem bei **Passbildern** oder **sonstigen Portraitaufnahmen** der Fall, bei welchem eine Änderung des Sinngehalts der Aufnahme auch bei einer Verwendung für ein späteres zeitgeschichtliches Ereignis, an welchem die relative Person der Zeitgeschichte teilgenommen hat, denklogisch ausgeschlossen ist.¹⁹³

¹⁸³ KG NJW 2005, 605, 606 ff. – *Grönemeyer II* – bestätigt durch BGH AfP 2007, 472 – *Grönemeyer*.

¹⁸⁴ Vgl. *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rn. 856; *Schricker/Götting*, Urheberrecht, § 60/§ 23 KUG, Rn. 40; *Wanckel*, Foto- und Bildrecht, Rn. 204; *Wenzel/v. Strobel-Albeg*, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 8.

¹⁸⁵ BVerfG AfP 2000, 75, 79 – *Caroline von Monaco*; BVerfG NJW 2005, 1857 – *Charlotte Casiraghi*.

¹⁸⁶ Vgl. *Wanckel*, Foto- und Bildrecht, Rn. 2004 mwN.; *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rn. 856 mwN.; OLG Hamburg AfP 97, 535, 537.

¹⁸⁷ OLG Hamburg, a.a.O.

¹⁸⁸ Vgl. *Schricker/Götting*, Urheberrecht, § 60/§ 23 KUG, Rn. 41.

¹⁸⁹ Vgl. *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rn. 850.

¹⁹⁰ Vgl. *Wenzel/v. Strobel-Albeg*, Kap. 8, Rn. 2627.

¹⁹¹ So *Prinz/Peters*, a.a.O.

¹⁹² Vgl. BVerfG NJW 2001, 1921 – *Prinz Ernst August von Hannover*; BGH NJW 2005, 594 – *Uschi Glas*; *Wenzel/v. Strobel-Albeg*, Kap. 8, Rn. 15.

¹⁹³ So auch *Wenzel/v. Strobel-Albeg*, Kap. 8, Rn. 27.

Die Frage, inwiefern kontextneutrale Fotos bei der Veröffentlichung von Bildnissen relativer Personen der Zeitgeschichte im Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis auch nach neuester Rechtslage zulässig bleiben, lässt sich noch nicht eindeutig entscheiden. Allerdings dürfte auch hier die Grundüberlegung des Bundesverfassungsgerichts zum Tragen kommen, dass Veröffentlichungen von kontextneutralem Fotomaterial, etwa von Passbildern, nicht stärker in die Persönlichkeitsrechte eingreifen als das Fotomaterial vom zeitgeschichtlichen Ereignis selbst. Ist also auch nach neuer Rechtslage eine Bildberichterstattung wegen eines entsprechenden legitimen Informationsinteresses der Öffentlichkeit an einem zeitgeschichtlichen Ereignis zulässig, dürfen nach hiesiger Auffassung die in diesem Zusammenhang zeitgeschichtlich relevanten Personen auch in kontextneutralen Fotos abgebildet werden. Rechtsprechung hierzu liegt allerdings noch nicht vor.

b) Legitimes Informationsinteresse/Zeitgeschichtliches Ereignis. Wie bereits 50 oben aufgeführt, hat sich die Rechtslage gerade jüngst verändert. Die alte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BGH ist in erheblichen Teilen obsolet geworden. Auch die Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte ist – wie aufgezeigt – im Wandel. Um die neue Rechtslage zu erläutern, soll kurz auf die „**rechtshistorische**“ **Entwicklung** des Begriffs „Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ eingegangen werden.

aa) Die alte Rechtslage nach Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof. Wie oben bereits dargelegt, lag nach der **alten Rechtslage** bei absoluten Personen der Zeitgeschichte das zeitgeschichtliche Ereignis bereits in der Eigenschaft als absolute Person der Zeitgeschichte, bei relativen Personen der Zeitgeschichte in dem jeweiligen Ereignis, aus dessen Grunde die Person zur relativen Person der Zeitgeschichte wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Grundsatzentscheidung *Caroline von Monaco*¹⁹⁴ im Jahre 1999 die damals geltende Rechtslage zusammengefasst. So sei bei der Auslegung und Anwendung der §§ 22/23 KUG nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern auch die in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG garantierte Pressefreiheit zu berücksichtigen.¹⁹⁵ In Bezug auf das maßgebliche Informationsinteresse stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Presse nach publizistischen Kriterien entscheiden dürfe, was sie des öffentlichen Interesses für Wert hält und was nicht. Die Pressefreiheit diene der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung, die nicht auf den politischen Bereich beschränkt sei. So finde **auch in unterhaltenden Beiträgen Meinungsbildung** statt. Insofern könne auch der bloßen Unterhaltung der Bezug zur Meinungsbildung nicht von vornherein abgesprochen werden. Dies gelte auch für die Berichterstattung über Personen. Konkret stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass prominente Personen überdies für bestimmte Wertvorstellungen und Lebenshaltungen stünden und damit vielen deshalb Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen bieten würden. Da **prominente Personen** eine **Leitbildfunktion** erfüllten, bestünde **ein legitimes öffentliches Interesse an den verschiedensten Lebensbezügen solcher Personen**. Zur Frage, wer zu diesem Personenkreis gehört, den das Bundesverfassungsgericht mit „prominente Personen“ bezeichnete und damit in Bezugnahme auf die Rechtsfigur der absoluten Person der Zeitgeschichte stellte, stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass ein öffentliches Interesse unter dem Gesichtspunkt demokratische Transparenz und Kontrolle **nicht nur bei Personen des politischen Lebens** gegeben sei, sondern **auch bei anderen Personen des öffentlichen Lebens**. Insofern entspreche die nicht auf bestimmte Funktionen oder Ereignisse begrenzte Darstellung von Personen den Aufgaben der Presse und falle daher ebenfalls in den Schutzbereich der Pressefreiheit. Erst bei der Abwägung mit kollidierenden Persönlichkeitsrechten könne es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts darauf ankommen, ob Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen, ernsthaft und

¹⁹⁴ BVerfG AfP 2000, 76 ff.

¹⁹⁵ BVerfG a.a.O. 80.

sachbezogen erörtert oder lediglich private Angelegenheiten, die nur die Neugier befriedigen, ausgebreitet werden.¹⁹⁶

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen bestätigte das Bundesverfassungsgericht die Auffassung des Bundesgerichtshofs, wonach die Tatbestandsvoraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG sich nach dem Maßstab des Informationsinteresses der Allgemeinheit bestimmen und aufgrund dessen Veröffentlichungen von Abbildungen der prominenten Person auch außerhalb ihrer jeweils repräsentativen Funktion zulässig seien. Eine Beschränkung der einwilligungsfreien Abbildungen, die Personen von zeitgeschichtlicher Bedeutung bei der Ausübung der Funktionen zeigen, die sie in der Gesellschaft wahrnehmen, sei nicht anzuerkennen. Vielmehr könne sich das legitime Informationsinteresse wegen der herausgehobenen Funktion der absoluten Person der Zeitgeschichte auch auf Informationen darüber erstrecken, wie sich diese Person generell, also außerhalb ihrer jeweiligen Funktion, in der Öffentlichkeit bewegt. Die Öffentlichkeit habe ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, ob solche Personen, die oft als Idol oder Vorbild gelten, funktionales und persönliches Verhalten überzeugend in Übereinstimmung bringen.¹⁹⁷ Ein schrankenloser Zugriff auf Bilder von Personen der Zeitgeschichte werde der Presse indes dadurch nicht eröffnet, da § 23 Abs. 2 KUG den Gerichten ausreichend Möglichkeit gebe, die berechtigten Interessen, insbesondere die schützenswerte Privatsphäre, hinreichend zu berücksichtigen.

52 Im Ergebnis legte das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung den **räumlichen Schutz von Prominenten** derart fest, dass absolute Personen der Zeitgeschichte, **es dulden müssten**, dass man sie beim **Einkaufen, Radfahren, Reiten** oder im Beachclub abbildet, da sie für sich genommen bereits **aufgrund ihres Status** und ihrer Bedeutung allgemeine öffentliche Aufmerksamkeit fänden. So konkret im Fall von Caroline von Monaco. Eine **Grenze** setzt das Bundesverfassungsgericht für **Bereiche erkennbarer Zurückgezogenheit**. So betonte das Gericht, dass **nicht nur der häusliche Bereich** in den Schutzbereich der Privatsphäre falle, sondern auch im öffentlichen Raum **eine örtliche Abgeschlossenheit** ausreichen könne, in der sich jemand zurückgezogen hat, um dort objektiv erkennbar für sich alleine zu sein und in der er sich im Vertrauen auf die Abgeschlossenheit so verhält, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde.¹⁹⁸ Damit wurden Bilder, die auch absolute Personen der Zeitgeschichte in Momenten örtlicher Abgeschlossenheit (z. B. dunkle Terrasse in einem Gartenlokal) zeigten, wenngleich sie nicht in den Bereich der häuslichen Sphäre aufgenommen wurden, als die Grenze dessen angesehen, bei welcher in Abwägung mit der Pressefreiheit das öffentliche Informationsinteresse entfiel.

53 Damit folgte das Bundesverfassungsgericht der zuvor vom BGH getroffenen Feststellungen.¹⁹⁹ Die „**alte**“ **Rechtslage** lässt sich wie folgt **zusammenfassen**:

Bei **absoluten Personen der Zeitgeschichte** begründet bereits **ihr Status** das Informationsinteresse an Abbildungen. Zu den Personen zählen nicht nur Politiker, sondern insgesamt Personen aus dem öffentlichen Leben. Derartige Personen dürfen nicht nur bei öffentlichen Auftritten gezeigt werden, sondern **auch, wenn sie sich privat an öffentlichen Plätzen** bewegen. Geschützt bleiben der häusliche Bereich und Momente erkennbarer Zurückgezogenheit in örtlicher Abgeschlossenheit.

Gegen diese Auffassung, dass bei absoluten Personen der Zeitgeschichte der Status bereits als zeitgeschichtliches Ereignis, welches ein legitimes Informationsinteresse der Öffentlichkeit ausübt, genügt, um diese Personen nicht nur bei öffentlichen Auftritten, sondern auch im privaten Alltag auf öffentlichen Plätzen abzubilden, wandte sich Prinzessin Caroline von Monaco in ihrer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

¹⁹⁶ BVerfG a.a.O., 80.

¹⁹⁷ BVerfG a.a.O., 81.

¹⁹⁸ BVerfG a.a.O., 81.

¹⁹⁹ Vgl. BGH AfP 1996, 138 – *Caroline von Monaco*.

bb) Die Rechtsprechung des EGMR zum legitimen Informationsinteresse. Die beschriebene Rechtslage, wie sie das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung aus dem Jahr 1999 noch einmal zusammenfassend festgestellt hatte, war Gegenstand der Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Insbesondere stellte sich der Gerichtshof der in Deutschland seit langer Zeit bestehenden Auffassung entgegen, dass bei „absoluten Personen der Zeitgeschichte“ ein generelles berechtigtes Informationsinteresse unterstellt wird, so dass bei diesem Personentyp regelmäßig ein „Bildnis“ aus dem Bereich der Zeitgeschichte „im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG“ vorliegen soll.

Der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und des BGH, dass **Aufnahmen von Prominenten, die sie beim Einkaufen, beim Sport, beim Gang auf öffentlichen Straßen** etc. zeigen, **bereits deswegen ein zeitgeschichtliches Ereignis** darstellen, da es sich bei den abgebildeten Personen um absolute Personen der Zeitgeschichte handelt, ist der **Europäische Gerichtshof entgegengetreten** und erkannte hierin eine **Verletzung der nach Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) geschützten Privatsphäre**.

Bei der Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre und der Freiheit der Meinungsäußerung ist nach Auffassung des EGMR maßgeblicher Gesichtspunkt, ob die Fotoaufnahmen zu einer **Diskussion über eine Frage von allgemeinem Interesse** beitragen oder nicht.²⁰⁰ Nach Auffassung des Gerichtshofs gibt es einen grundsätzlichen Unterschied zwischen einer Berichterstattung über Fakten, die geeignet sind, eine Debatte in einer demokratischen Gesellschaft auszulösen, wenn sie sich **auf Politiker beispielsweise in Ausübung ihrer Ämter** bezieht, und einer **Berichterstattung über Einzelheiten aus dem Privatleben einer Person**, die überdies **solche Funktionen nicht ausübt**.²⁰¹ Im ersteren Fall spiele die Presse ihre wesentliche Rolle als „Wachhund“ in einer demokratischen Gesellschaft und trage dazu bei, Ideen und Informationen zur Frage von öffentlichem Interesse weiterzugeben. Bei der Berichterstattung über das Privatleben von Personen, die keine öffentlichen Ämter bekleiden, treffe dies indes nicht zu. Vor diesem Hintergrund stellte der Gerichtshof fest, dass die Auslegung der deutschen Gerichte zu § 23 Abs. 1 KUG, derzufolge eine Person als solche als „absolute Person der Zeitgeschichte“ eingestuft wird, Bedenken begegne. Eine solche Definition könne, da sie einen sehr begrenzten Schutz des Privatlebens und des Rechts am eigenen Bild biete, für Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik gelten, die öffentliche Ämter bekleiden. Sie könne **aber nicht für eine Privatperson** gelten, bei der das Interesse der breiten Öffentlichkeit ausschließlich auf ihre **Zugehörigkeit zu einer Herrscherfamilie** gestützt würde, während sie selbst **keine öffentlichen Funktionen** ausübe. Bei derartigen Personen hat **nach Auffassung des EGMR die Öffentlichkeit kein legitimes Interesse** daran zu erfahren, wo eine Person – auch wenn sie eine bekannte Persönlichkeit ist – sich aufhält und wie sie sich allgemein in ihrem **Privatleben** verhält, selbst wenn sie sich an Orte begibt, die nicht immer als abgeschieden bezeichnet werden können. Derartige Fotos dienten nur dem Zweck, die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben der abgebildeten Person zu befriedigen. Ein Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse könne hierin nicht gesehen werden. Der Gerichtshof erinnert hierbei an **die grundsätzliche Bedeutung des Schutzes des Privatlebens bei der Entfaltung der Persönlichkeit** jedes Einzelnen. Ihm zufolge müsse jeder, auch eine der breiten Öffentlichkeit bekannte Person, eine „berechtigzte Hoffnung“ auf Schutz und Achtung seiner Privatsphäre haben.²⁰²

Interessant sind hier die tatsächlichen Gründe, die das Gericht anführt. So könne nicht unberücksichtigt bleiben, wie die konkreten Fotos entstanden seien, nämlich heimlich und aus einigen hundert Meter Entfernung ohne Wissen und Zustimmung der Abgebil-

²⁰⁰ EGMR AfP 2004, 348.

²⁰¹ EGMR a.a.O., 351.

²⁰² EGMR a.a.O., 351.

deten. Ebenso nicht gänzlich außer Acht gelassen werden könne die Belästigung, der zahlreiche Personen des öffentlichen Lebens in ihrem Alltag durch die **Belagerungszustände** von Paparazzi ausgesetzt sind. Schließlich hob der Gerichtshof auch auf den **technischen Fortschritt** bei der Aufzeichnung und Wiedergabe personenbezogener Daten ab, die eine verstärkte **Wachsamkeit beim Schutz des Privatlebens** erforderlich mache. Dies gelte insbesondere für die systematische Aufnahme bestimmter Lichtbilder und ihre großflächige Verbreitung in der Öffentlichkeit.

Im Ergebnis beanstandete der Gerichtshof damit die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die bloße Eigenschaft als absolute Person der Zeitgeschichte genüge, um Bilder aus dem privaten Alltag der abgebildeten prominenten Personen zuzulassen und erkannte hierin eine Verletzung von Art. 8 EMRK.

56 c) Die Folgen der EGMR-Entscheidung in Deutschland – Die neue Rechtslage. In der **Literatur** fand die EGMR-Entscheidung nicht wenig Zustimmung.²⁰³ So wurde festgestellt, dass die Linie des EGMR mit der Betonung der Schutzbedürftigkeit einer Privatheit, die nichts zu tun hat mit Ämtern, Würden und Rollen in der Öffentlichkeit, einfacher und plausibler sei als die teilweise zweifelhaften Differenzierungen der bisherigen Rechtsprechung in Deutschland.²⁰⁴ *Forkel* stellte fest, dass durch diese Rechtsprechung mitnichten das Ende der Freiheit von Presse und Funk heraufziehe, sondern die Medien ihre Rolle sogar besser ausüben könnten, wenn ihr tatsächliches Handeln auch in Respekt vor den betroffenen Mitmenschen und deren Persönlichkeitsrechten geschehe.²⁰⁵ Ebenso erkannte *Stümer*, dass die weitgehende Ausklammerung der Qualität des Informationsinteresses bei der Güteabwägung ein Irreweg gewesen sei.²⁰⁶ Die Medien müssten auch im Interesse der Pressefreiheit der Versuchung widerstehen, gerade im voyeuristischen Eingriff ins Persönlichkeitsrecht eine verteidigungswürdige Bastion zu sehen. Im Ganzen stellte *Stark* fest, dass die Befürchtungen, dass nicht mehr über einen in der Disco pöbelnden Fußballstar berichtet werden dürfe, die Aussagen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verkennen. In diesem Falle bestehe eine deutliche Beziehung zu der die Prominenz begründeten öffentlichen Stellung, so dass in Wort und Bild berichtet werden dürfe.²⁰⁷ *Götting* ergänzte, dass der EGMR zu Recht eine „qualitative Bewertung des Informationsinteresses vorgenommen habe“.²⁰⁸

Teilweise stieß die Entscheidung auch auf erhebliche Widerstände.²⁰⁹ So ging es bei der Entscheidung nicht um die Korrektur eines deutschen Sonderweges, sondern um den Versuch, die Rechtslage in ganz Europa auf dem Niveau Frankreichs einzurichten.²¹⁰ Auch die Verlegerverbände kritisierten die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs scharf, da sie eine nicht unerhebliche Einschränkung der Pressefreiheit befürchteten.

57 In welchem **Umfang die deutschen Gerichte** die Entscheidung des EGMR zu berücksichtigen hatten, war umstritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen die Entscheidungen des Gerichtshofs aus Straßburg nicht unberücksichtigt bleiben, da die Europäische Menschenrechtskonvention ein völkerrechtlicher Vertrag ist und damit den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hat.²¹¹

²⁰³ *Wanckel*, Foto- und Bildrecht, Rn.179; *Schricker/Götting*, Urheberrecht, § 60/§ 23 KUG, Rn. 28; *Kunig* in: FS Raue, S. 191 ff.; *Hermann* ZUM 2004, 665; *Stümer* JZ 2004, 1018, 1019; *Dreier/Schulze*, UrhG, § 23 KUG, Rn. 29 ff.; *Stark* in: Stern/Putting „Das Caroline-Urteil“, S. 33; *Kleine-Kossack* in Stern/Putting, Das Caroline-Urteil des EGMR, S. 54; *Forkel* ZUM 2005, 192; *Teichmann* NJW 2007, 1917.

²⁰⁴ *Kunig*, a.a.O.

²⁰⁵ *Forkel* a.a.O.

²⁰⁶ *Stümer* a.a.O.

²⁰⁷ *Stark* a.a.O.

²⁰⁸ *Schricker/Götting* a.a.O.

²⁰⁹ *Zagouras* AfP 2004, 509 ff.; *Mann* NJW 2004, 3220.

²¹⁰ Vgl. *Grabenwarter* AfP 2004, 309.

²¹¹ BVerfG NJW 2004, 3407, 3408; *Kunig* a.a.O., 198.